

Bereitstellungstag: 21. März 2018

## **Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes der Industriemeisterschule Troisdorf**

### **1. Haushaltssatzung für das Jahr 2018**

Aufgrund der §§ 6 und 14 der Zweckverbandssatzung vom 21.04.1966 in der Fassung der 11. Änderungssatzung vom 13.01.2015, in Verbindung mit den §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966) und in Verbindung mit dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 204) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes der Industriemeisterschule Troisdorf - Zweckverband der Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg und der Stadt Troisdorf – am 07.02.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes der Industriemeisterschule Troisdorf erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

|                                       |              |
|---------------------------------------|--------------|
| dem Gesamtbetrag der Erträge auf      | 279.298 Euro |
| dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 276.032 Euro |

im Finanzplan

|  |              |
|--|--------------|
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd.<br>Verwaltungstätigkeit auf | 279.298 Euro |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd.<br>Verwaltungstätigkeit auf | 274.032 Euro |

|  |             |
|--|-------------|
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit<br>auf | 0 Euro      |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit<br>auf | 21.500 Euro |

|   |        |
|---|--------|
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit<br>auf | 0 Euro |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit<br>auf | 0 Euro |

festgesetzt.

#### **§ 2**

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

#### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

#### § 5

Der Höchstbetrag für die Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000 Euro festgesetzt.

#### § 6

Die Pauschalentschädigungen für die Mitglieder des Zweckverbandes zur Abgeltung des Verwaltungsaufwandes für das Haushaltsjahr 2018 werden wie folgt festgesetzt:

|  |             |
|--|-------------|
| Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg | 6.000 Euro  |
| Stadt Troisdorf                              | 40.000 Euro |

#### § 7

Die Budgets sind untereinander gegenseitig deckungsfähig. Nicht benötigte Aufwendungen oder Mehrerträge können zur Tätigung von Investitionen verwandt werden.

#### § 8

Die Erheblichkeitsgrenzen für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen werden folgendermaßen festgesetzt:

|  |                                    |
|--|------------------------------------|
| Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen:  | 10.000 Euro oder 10 % des Ansatzes |
| Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen: | 5.000 Euro                         |

### **2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 79 Abs. 5 GO dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Siegburg mit Schreiben vom 01.03.2018 angezeigt und mit Schreiben vom 09.03.2018 zur Kenntnis genommen worden.

#### **Hinweis**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn/Troisdorf, 21.03.2018  
gez. Jürgen Hindenberg  
Vorsitzender der Versammlung